

2612/AB
vom 19.09.2025 zu 3086/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.588.481

Wien, am 5. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Gernot Darmann hat am 21. Juli 2025 unter der Nr. **3086/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen gegen einen mehrfach wegen Sexualdelikten vorbestraften afghanischen Asylwerber wegen des Verdachts der Vergewaltigung einer Minderjährigen in Oberösterreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2e, 3 und 5 bis 7:

- *Seit wann befindet sich der tatverdächtige afghanische Staatsangehörige in Österreich?*
 - a. *Mit welchem Aufenthaltsstatus hält sich der Tatverdächtige derzeit in Österreich auf?*
- *Wurde gegen den Tatverdächtigen jemals ein aufenthaltsbeendendes Verfahren (z.B. Rückkehrentscheidung, Ausweisung) eingeleitet?*
 - i. *Wenn ja, wann, mit welchem Ergebnis und aus welchen Gründen wurde keine Abschiebung durchgeführt?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Liegen gegenwärtig aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Beschuldigten vor?*

- *Wurde der Tatverdächtige in einem privaten oder staatlichen Quartier untergebracht?*
- *Welche staatlichen Unterstützungsleistungen hat der Tatverdächtige seit seiner Einreise nach Österreich bezogen?*
- *Ist dem Ministerium bekannt, ob der Tatverdächtige von NGOs oder Vereinen betreut wurde?*
 - a. *Wenn ja, von welchen?*

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen muss von einer Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 4, 9 und 12:

- *Welche rechtlichen oder faktischen Hinderungsgründe stehen einer Abschiebung in sein Herkunftsland entgegen?*
- *Welche konkreten Maßnahmen beabsichtigt das Ministerium zu setzen, um sicherzustellen, dass vorbestrafte Asylwerber umgehend abgeschoben werden können?*
- *Planen Sie im lichte dieses Falles eine Weisung an nachgeordnete Behörden zu erlassen, dass künftig bei vergleichbaren Konstellationen (einschlägige Vorstrafen bei Asylwerbern) automatisch aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu prüfen und einzuleiten sind?*

Aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen muss von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Allgemein kann jedoch festgehalten werden, dass das Thema Straffälligkeit und die konsequente Außerlandesbringung von ausreisepflichtigen Fremden seit Jahren für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) höchste Priorität hat und in jedem asyl- und fremdenrechtlichen Verfahrensstadium besonders berücksichtigt wird. Dies fließt in die behördliche Entscheidungsfindung ein und zieht die gesetzlich vorgesehenen Konsequenzen nach sich.

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor und wurde die Zulässigkeit der Abschiebung festgestellt, leitet das BFA unverzüglich ein Verfahren zur Durchsetzung und Effektivierung der Ausreiseentscheidung ein.

Befindet sich ein Fremder wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung im Strafvollzug, so ist die Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung für die Dauer des Freiheitsentzuges gemäß § 59 Abs. 4 Fremdenpolizeigesetz 2005 aufgeschoben. Eine Abschiebung ist in

diesem Zeitraum unzulässig. Durch Folgemaßnahmen anlässlich von Straffälligkeiten, wie Schubhaft und andere ortsbindende Maßnahmen (Gebietsbeschränkung, Wohnsitzauflage), werden unter Ausschöpfung der bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten eine zügige Verfahrensführung und die Effektuierung von Außerlandesbringungen gewährleistet.

Zu den Fragen 2, 2a bis 2d, 8 und 14:

- Welche konkreten Vorstrafen bestehen gegen den Tatverdächtigen in Österreich?
- Wie viele dieser Vorstrafen betreffen Sexualdelikte?
- In welchen Jahren erfolgten die jeweiligen Verurteilungen?
- Welche Strafmaße wurden in diesen Fällen ausgesprochen?
- In welchen Justizanstalten wurde der Tatverdächtige inhaftiert?
- Wie viele Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit, die in Österreich als Asylwerber registriert sind, wurden in den letzten zehn Jahren wegen Sexualdelikten verurteilt?
 - a. Wie viele dieser Personen befinden sich aktuell in Haft?
 - b. Wie viele davon sind derzeit auf freiem Fuß?
- Ist dem Ministerium bekannt, ob der Tatverdächtige im Zuge von sogenannten „Integrationsmaßnahmen“ oder „Toleranzprojekten“ betreut oder beschäftigt wurde?
 - a. Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen oder Projekte waren diese?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 13:

- Wie viele ähnlich gelagerte Fälle sind dem Ministerium seit 2015 bekannt, in denen mehrfach vorbestrafte Asylwerber trotz klarer Gefährdungspotenziale nicht abgeschoben wurden und in weiterer Folge erneut schwere Straftaten begangen haben?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 11:

- Welche politischen und behördlichen Versäumnisse haben aus Sicht des Ministeriums dazu geführt, dass ein derart gefährlicher Täter nicht längst abgeschoben wurde?

- *Wie konnte es dazu kommen, dass ein mehrfach verurteilter Sexualstraftäter aus dem Asylbereich nicht nur in Freiheit, sondern offenbar auch in direkter Nähe zu Veranstaltungen mit Minderjährigen verkehren konnte?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

